

# Schulordnung der Ricarda-Huch-Schule

(i.d.F. vom Juli 2019)



Unsere Schule soll eine Begegnungsstätte sein, wo wir voneinander lernen und miteinander leben. Dies soll in gegenseitigem Respekt und in gegenseitigem Verständnis geschehen. Unsere Schule soll eine Gemeinschaft bilden, in der sich Jung und Alt, Klein und Groß verstehen und wohl fühlen.

Wir alle wollen zusammen daran arbeiten, dieses Ziel zu erreichen.

**Dabei sind uns folgende Leitvorstellungen wichtig:**

## **Toleranz und Gleichberechtigung**

Weiblich oder männlich, deutsch oder ausländisch, jung oder alt, stark oder nicht so stark – wir sind alle gleichberechtigt.

Wir lassen Menschen in ihrer Eigenart gelten.

## **Respekt und Rücksicht**

Wir hören einander zu. Wir setzen niemanden herab, sondern respektieren uns gegenseitig und nehmen auf Schwächen anderer Rücksicht. Wir nutzen Vertrauen nicht aus. Wir beachten die Lern- und Ruhebedürfnisse der anderen.

## **Hilfsbereitschaft und Courage**

Wir sehen nicht weg, sondern setzen uns ein. Wir helfen, wo es nötig ist.

## **Verantwortung, Mitbestimmung, Kritikfähigkeit**

Wir übernehmen Verantwortung; wir kennen unsere Rechte und Pflichten. Wir halten uns an das verbindliche Ergebnis demokratischer Abstimmungen.

## **Konfliktbewältigung**

Jedes Mitglied der Schule vermeidet körperliche, verbale und seelische Gewalt. Konflikte werden besprochen. Wir versuchen, sie gemeinsam zu lösen.

## **Umweltbewusstsein**

Wir behandeln Bücher, Mobiliar und Schulgebäude pfleglich. Wir sind uns bewusst, dass in diesen Gegenständen Rohstoffe verarbeitet sind. Wir vermeiden Müll und Verschmutzungen. Dadurch kann auch der Einsatz von Reinigungschemikalien verringert werden.

## **Vorbild sein**

Eltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie ältere Schülerinnen und Schüler sollen mit gutem Beispiel vorangehen.

Mit dem Eintritt in die Ricarda-Huch-Schule akzeptieren die Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer und die Eltern diese Schulordnung als verbindlich.

## **1. Unterricht und Unterrichtsbeginn**

- 1.1. Nach dem ersten Läuten warten die Schülerinnen und Schüler vor dem Klassen- oder Fachraum auf die Lehrerin/den Lehrer. Falls diese/dieser zehn Minuten nach Stundenbeginn noch nicht eingetroffen ist, meldet der Klassen- beziehungsweise Kurssprecher dies im Sekretariat.
- 1.2. Schülerinnen und Schüler, die keinen Unterricht haben, gehen in die Pausenhalle oder am besten zum „Sauerstofftanken“ auf den Schulhof. Sie bleiben nicht in den Gängen!
- 1.3. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt.
- 1.4. Unterrichtsausfall und Vertretungen werden durch Aushang bekannt gegeben. Nicht schulinterne Mitteilungen und Aushänge (wie z.B.: Plakate, kommerzielle Anzeigen, ...) müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Mitteilungen der SV an ihrem Brett sind davon nicht betroffen.
- 1.5. Regelungen bei Gefahren hängen in jedem Unterrichtsraum aus. Sie werden zu Beginn eines jeden Schuljahres den neuen Schülerinnen und Schülern bekannt gemacht.

- 1.6. Essen während des Unterrichtes ist generell untersagt, während Klassenarbeiten kann es von der Lehrkraft genehmigt werden.
- 1.7. Das Trinken von Wasser im Unterricht, zur Förderung der Konzentrationsfähigkeit, kann erlaubt werden. Der Unterricht in den naturwissenschaftlichen und Informatikräumen ist davon ausgenommen.
- 1.8. Schäden an den Tischarmaturen (Steckdosen, Gashähne etc.) in den naturwissenschaftlichen Fachräumen und in den Informatikräumen sind von der Schülerin / dem Schüler, die / der an dem entsprechenden Platz sitzt, bei Unterrichtsbeginn dem Fachlehrer / der Fachlehrerin mitzuteilen.

## 2. Pflege und Sauberkeit der Schule

### Reinigung der Klassen- und Fachräume

- 2.1. In jedem Klassenraum wird von der Schule zum Schuljahresbeginn ein Besen und eine Kehrschaufel mit Handfeger zur Verfügung gestellt. Diese tragen die Nummer des Raumes. Bei Abhandkommen des Kehrsets im Laufe des Schuljahres muss die Klasse für Ersatz sorgen.
- 2.2. Am Ende eines Schultages ist die Klasse dafür verantwortlich, den jeweiligen Raum besenrein zu hinterlassen. Abfälle werden in die Abfallbehälter geworfen, grobe Verschmutzungen beseitigt und der Raum im Bedarfsfall gekehrt. Dazu können vom jeweiligen Lehrer die letzten 5 Minuten des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3. Die Lehrer verlassen zuletzt die Räume und schließen ab.

### Sauberkeit im Schulgebäude

- 2.4. Alle werfen ihre Abfälle selbst in die Abfallbehälter.
- 2.5. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sind darüber hinaus verpflichtet, ihren jeweiligen Arbeits- und Aufenthaltsbereich sauber zu halten.
- 2.6. Die Toiletten müssen sauber hinterlassen werden. Niemand soll sich ekeln müssen.
- 2.7. Beim Eintritt in die Ricarda-Huch-Schule unterschreibt jede / jeder eine gesonderte Verpflichtungserklärung zur Sauberkeit in der Schule, die verbindlicher Teil der Schulordnung ist.

## 3. Garten und Pflanzen

- 3.1. Auch Pflanzen sind Lebewesen und sollen deshalb geachtet und gepflegt werden. Da Pflanzen weder Butterbrote noch Tetra-Paks fressen, soll kein Müll in die Pflanzenkübel geworfen werden.
- 3.2. Der Aufenthalt im Schulgarten ohne Aufsicht ist nicht gestattet.
- 3.3. Im Übrigen gilt die Schulgartenordnung.

## 4. Fehlstundenregelung

### Sekundarstufe 1

- 4.1. Die Fachlehrerin/der Fachlehrer der 1. Stunde trägt alle fehlenden Schülerinnen und Schüler ins Klassenbuch ein – alle folgenden Kolleginnen/Kollegen kontrollieren und aktualisieren gegebenenfalls.
- 4.2. Werden Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit krank, vermerkt die betroffene Fachlehrerin/der betroffene Fachlehrer die Entlassung des Schülers/der Schülerin im Klassenbuch. Bis zur 7. Klasse ist zusätzlich eine Abmeldung im Sekretariat erforderlich, damit die Eltern benachrichtigt werden.
- 4.3. Ein Erziehungsberechtigter informiert die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer **binnen drei Arbeitstagen** und begründet schriftlich oder durch Attest das Fehlen. Dies gilt auch für die Tage, an denen die Schülerin / der Schüler während des Unterrichts wegen Krankheit entlassen wurde. Bleiben Entschuldigungen aus, wird die Schulleitung informiert.

## Sekundarstufe 2

- 4.4. Jede Fachlehrerin/jeder Fachlehrer vermerkt Fehlstunden im Kursheft.
- 4.5. Schulisch bedingte Abwesenheit teilt der Veranstalter i. d. R. durch Aushang im Lehrerzimmer mit.
- 4.6. Entschuldigungen werden von den Schülerinnen und Schülern in ihrem Fehlstundenheft chronologisch gesammelt und von allen betroffenen Fachlehrerinnen und Fachlehrern abgezeichnet. Die Vorlage erfolgt binnen 3 Tagen schriftlich oder durch Attest.
- 4.7. Auffällige Fehlzeiten werden der Tutorin bzw. dem Tutor gemeldet, die/der geeigneten Maßnahmen ergreift und darüber die Schulleitung informiert.

## 5. Pausen

- 5.1. Bevor die Klasse in die Pause geht, sorgt sie dafür, dass die Fenster des Unterrichtsraumes zum Lüften geöffnet werden.
- 5.2. Aufenthaltsbereiche während der Pausen sind die Schulhöfe, der Sportplatz und die Pausenhalle, nicht aber der Schulgarten, die Lehrerparkplätze und die Gänge im 1. und 2. Stock sowie vor den naturwissenschaftlichen Räumen.
- 5.3. Das Schulgelände darf von Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge 5-10 weder während der Pausen noch während des Unterrichtes verlassen werden; der Bürgerpark gehört nicht zum Schulgelände. Ausnahmeregelung für die Mittagspause: siehe letzte Seite Kenntnisnahme
- 5.4. Für den Sportunterricht gilt folgende Sonderregelung: Mit dem Klingeln zur Sportstunde verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude und gehen zur Sportstätte. In den Pausen darf sich niemand vor der Sporthalle aufhalten.
- 5.5. Handlungen, die andere gefährden oder Unterricht stören (z.B. Lärmen vor den Klassenräumen und Fahren auf dem Schulgelände...), sind untersagt. Beim Fahren außerhalb des Fahrradstellplatzes und auf dem Parkplatz besteht Unfallgefahr; deshalb sollte man dort besonders vorsichtig sein und absteigen!  
Im Winter ist grundsätzlich das Schneeballwerfen auf dem Schulgelände zu jeder Zeit verboten. Es besteht Unfallgefahr und die Versicherung haftet nicht.

## 6. Verschiedenes

- 6.1 Handys und andere elektronische Bild- und Tonträger (MP3-Player, CD-Spieler, etc.) haben auf dem gesamten Schulgelände unsichtbar und ausgeschaltet zu sein. Bei Verstoß gegen dieses Gebot wird das Gerät eingezogen. Während der Mittagspause ist allen Schülern die Nutzung des Handys gestattet, und zwar im Erdgeschoss und im Oberstufenhof. Schüler und Schülerinnen der Oberstufe können auch in den Freistunden ihre Handys nutzen. Näheres regelt die Handy-Nutzungsordnung.

Regelung bei Verstoß gegen das Handynutzungsgebot:

1. Verstoß:  
Schüler/in meldet sich zum Sozialdienst beim Hausmeister an (und absolviert diesen zeitnah).  
Rückgabe des Handys am selben Tag nach Unterrichtsschluss.
2. Verstoß:  
Schüler/in meldet sich zum Sozialdienst beim Hausmeister an (und absolviert diesen zeitnah), Unterschrift eines Elternteils.  
Rückgabe des Handys am nächsten Tag.
3. Verstoß:  
Schüler/in meldet sich zum Sozialdienst beim Hausmeister an (und absolviert diesen zeitnah).  
Rückgabe des Handys am nächsten Tag nur an ein Elternteil mit gemeinsamen Gespräch beim Schulleiter.

Verfahren bei weiteren Verstößen: wie bei 3. Verstoß

- 6.2 Der Konsum von Alkohol, Zigaretten und sonstiger Drogen ist auf dem Schulgelände verboten.

- 6.3 Das Mitbringen von Waffen und von Gegenständen, die andere gefährden können, ist verboten.
- 6.4 Zweiräder können auf dem Schulgelände nur an den dafür vorgesehenen Ständern gegen Diebstahl gesichert abgestellt werden.
- 6.5 PKW von Schülerinnen und Schülern sind außerhalb des Schulgeländes zu parken.

## 7. Sanktionen

In dieser Schulordnung sind Leitvorstellungen und Gebote für den Umgang miteinander, mit Sachgegenständen sowie der Umwelt formuliert, deren Sinn wir – Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern – diskutiert und die wir durch Abstimmungen in unseren Gremien anerkannt haben. Wir wollen, dass sie eingehalten werden. Wer wissentlich gegen sie verstößt oder Regeln verletzt, wird für die Folgen seiner Handlungen zur Rechenschaft gezogen. Die Bezahlung von Reparaturen, Säuberungsleistungen und Ersatzbeschaffungen sind die selbstverständliche Folge derartiger Verhaltensweisen.

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Gespräch mit Klassen-, Fach- und/oder Verbindungslehrer/in, mit SV-Mitgliedern und/oder mit der Schulleitung; eine Gesprächsnotiz kann in die Schülerakte bzw. in die Klassenakte aufgenommen werden;
- Schriftliche Auseinandersetzungen mit dem Abschnitt der Schulordnung, gegen den verstoßen wurde;
- Aussprache einer mündlichen oder schriftlichen Missbilligung, Mitteilung an die Eltern (wird in die Schülerakte aufgenommen);
- Anordnung von Leistungen für die Schulgemeinde, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu erkennen und wieder gutzumachen;  
Beispiele: Hof kehren, dem Hausmeister bei Reinigungsarbeiten helfen, Aufräumaktionen, Streifarbeiten usw.  
Der Klassenleitung muss eine Bestätigung über geleistete Arbeit vorgelegt werden.

Wenn eine Schülerin oder ein Schüler die Arbeitsatmosphäre oder den Schulbetrieb stark und wiederholt stört, wenn sie oder er die Sicherheit anderer Personen gefährdet oder Sachschäden verursacht, die den Unterricht erheblich beeinträchtigen, können Ordnungsmaßnahmen angewendet werden, wie sie im Hessischen Schulgesetz in § 82 formuliert sind: z.B. Ausschluss von Klassenveranstaltungen und Fahrten, Umsetzungen in eine andere Klasse, Androhung der Verweisung von der Schule oder Überweisung an eine andere Schule.

*Die Schulordnung wurde von der Schulkonferenz der Ricarda-Huch-Schule im Schuljahr 2005/2006 beschlossen.*

<i>Unter Mitwirkung</i>	<i>der Gesamtkonferenz</i>	<i>der Hausmeister</i>
	<i>des Personalrates</i>	<i>der SV und</i>
	<i>der Lehrkräfte</i>	<i>des Schulleiternbeirates</i>

## Für eine saubere Schule

Mit meiner Unterschrift bekenne ich mich zu folgenden Prinzipien:

1. Wir wollen ein gepflegtes Schulgebäude, um uns an unserem Arbeitsplatz wohl fühlen zu können. Jeder soll sich in Klassenräumen, in der Pausenhalle, den Gängen, der Sporthalle und den Toiletten sorgsam verhalten.

2. Müll/Abfall gehört ausschließlich in die Abfallbehälter. Der Umgang mit Müll ist ein Zeichen dafür, wie wir mit uns selbst, anderen Menschen und der Umwelt umgehen.
3. Jeder kümmert sich selbst um das, was er loswerden will. Wirbürden unseren Müll nicht anderen auf; wir verhalten uns nicht ignorant und gedankenlos.
4. Alle Möbelstücke, Tafeln, Bücher, Geräte werden aus Steuergeldern bezahlt. Wir sind verpflichtet, diese Gelder nicht zu verschwenden.

### **Verpflichtung:**

Ich verpflichte mich,

- Müll/Abfall ausschließlich in die Abfallbehälter zu werfen
- Die Plätze in der Cafeteria/Pausenhalle gepflegt zu halten
- Abfall nicht unter Stühlen, Bänken und Tischen zu deponieren oder einfach liegen zulassen
- Mobiliar pfleglich zu behandeln, nicht zu beschmieren, zu beschädigen oder zu zerstören
- Wände und Türen nicht zu beschmieren oder zu beschädigen
- die Schulbücher als Arbeitsmittel aller anzusehen und dementsprechend pfleglich zu behandeln, nichts darin zu unterstreichen und nichts hineinzuschreiben
- die Toiletten sauber zu halten
- mich rücksichtsvoll, sorgsam und verantwortungsbewusst im Sinne unserer Schulordnung zu verhalten.

## **Nutzungsordnung der Computereinrichtungen an Schulen nach dem Beschluss der 293. Kultusministerkonferenz vom 22.02.2001**

### **A. Allgemeines**

Nachfolgende Regelung gilt für die Benutzung von schulischen Computereinrichtungen durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts, der Gremienarbeit und zur Festigung der Medienkompetenz außerhalb des Unterrichts. Sie gilt nicht für eine rechnergestützte Schulverwaltung. Die Ricarda-Huch-Schule gibt sich für den Umgang mit diesem Medium die folgende Nutzungsordnung. Dabei gilt Teil B für jede Nutzung der Schulcomputer, Teil C ergänzt Teil B in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichtes.

### **B. Regeln für jede Nutzung**

#### **Passwörter**

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Computern der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne Passwort ist keine Arbeit am Computer möglich. Nach Beendigung der Nutzung hat sich die Schülerin oder der Schüler am PC abzumelden.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden Schülerinnen und Schüler verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dieses der Schule unverzüglich mitzuteilen.

### **Verbotene Nutzungen**

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische,

gewaltverherrlichende oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

### **Datenschutz und Datensicherheit**

Die Schule ist in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Diese Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen.

Den Schülerinnen und Schülern ist es untersagt persönliche Daten auf dem Schulserver **Gymnasium** abzuspeichern. Die Nutzung der allgemeinen Daten-speicher dient ausschließlich schulischen Zwecken. Zur Sicherung persönlicher Daten wird den Schülerinnen und Schülern der Einsatz von kleinen Wechseldatenträgern (USB-Stick) ermöglicht.

### **Eingriffe in die Hard- und Softwareinstallation**

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an Computer oder an das Netzwerk angeschlossen werden. Versuche, mit Fremdgeräten Zugriff auf Netzwerk-einrichtungen zu erhalten, werden als Angriff auf das Netzwerk angesehen und sanktioniert. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken, Videos, etc.) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule berechtigt, diese Daten zu löschen.

### **Schutz der Geräte**

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Instruktionen zu erfolgen.

Störungen oder Schäden sind sofort der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu melden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen.

Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung der Schulcomputer bzw. der Informatikräume Essen und Trinken verboten.

### **Nutzung von Informationen aus dem Internet**

Der Internet-Zugang soll grundsätzlich nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht. Das Herunterladen von Anwendungen ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Schule ist nicht für den Inhalt der über ihren Zugang abrufbaren Angebote Dritter im Internet verantwortlich.

Im Namen der Schule dürfen weder Vertragsverhältnisse eingegangen noch ohne Erlaubnis kostenpflichtige Dienste im Internet benutzt werden.

Bei der Weiterverarbeitung von Daten aus dem Internet sind insbesondere Urheber- oder Nutzungsrechte zu beachten.

### **Versenden von Informationen in das Internet**

Werden Informationen unter dem Absendernamen der Schule in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der allgemein anerkannten Umgangsformen. Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten.

## **C. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes**

### **Nutzungsberechtigung, Benutzerausweis**

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung darüber und welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien.

Mit ihrer Zulassung wird den Schülerinnen und Schülern ein Benutzerausweis ausgestellt.

Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht, nur mit Benutzerausweis und unter Einhaltung der Nutzungsordnung möglich.

### **Aufsichtspersonen**

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Regelfall in einem Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

## **D. Schlussvorschriften**

Diese Benutzerordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft.

Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler sowie im Falle der Minderjährigkeit ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anlage), dass sie diese Ordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung sowohl des Schulnetzwerkes als auch des Internets.

Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Nutzer, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, machen sich strafbar und können zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

### **Einwilligung**

#### **zur Verwendung von Personenabbildungen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern**

1. Die Ricarda-Huch-Schule beabsichtigt, Personenabbildungen von SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) in der Printversion des Schuljahrbuches zu veröffentlichen und zu verbreiten. Personenabbildungen in diesem Sinne sind Fotos, Grafiken, Zeichnungen oder Videoaufzeichnungen, die SchülerInnen individuell erkennbar abbilden. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den SchülerInnen zur Verfügung gestellt wurden.
2. Im Rahmen der unter Ziffer 1 genannten Zwecke beabsichtigt die Schule auch, personenbezogene Daten in Form des Vornamens der SchülerInnen (mit oder ohne Angabe der Jahrgangsstufe) öffentlich zugänglich zu machen bzw. zu veröffentlichen; in Verbindung mit Personenabbildungen sollen die vollen Namensangaben dort auch so aufgeführt werden, dass die jeweilige Angabe eindeutig einer bestimmten Person auf der Abbildung zugeordnet werden kann.
3. **Datenschutzrechtlicher Hinweis:**  
**Durch die Buchpublikation des Schuljahrbuches ist die Möglichkeit gegeben, dass Bilder und Dateien unberechtigt für ungeschützte Veröffentlichungen im Internet genutzt werden.**
4. Hiermit willige(n) ich/wir in die Anfertigung von Personenabbildungen, insbes. in Form von Klassen-, Gruppen- oder Einzelfotos durch einen seitens der Schule oder der SchülerInnen oder der Erziehungsberechtigten beauftragten Fotografen ein.  
Darüber hinaus willige(n) ich/wir in die oben (Ziff. 1 und 2) genannte Verwendung der Personenabbildungen und personenbezogenen Daten ohne weitere Genehmigung ein. Die

Rechteeinräumung an den Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Für das Zugänglichmachen von Einzelabbildungen des Schülers/der Schülerin erteilt/erteilen der/die Unterzeichnende(n) lediglich eine jederzeit für die Zukunft widerrufliche Einwilligung. Die Einwilligung der/des Unterzeichnenden ist jedoch bei Mehrpersonenabbildungen (z.B. Klassen- und ähnliche Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern nicht eine Interessenabwägung eindeutig zugunsten der/des Abgebildeten ausfällt.

Die Einwilligung für sonstige personenbezogene Daten (z.B. Namensangaben) kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Die Einwilligung kann auch teilweise widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs dürfen personenbezogene Daten und Einzelabbildungen zukünftig nicht mehr für die oben (Ziff. 1 und 2) genannten Zwecke verwendet werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. auch über das Ende der Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig; aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen keine Nachteile.